

276. Die geographischen Bestimmungen des D. Sigeberts III. von 651 für Stablo (Mon. Germ. Dipl. Merov. 23 n. 23) erläutert L. Maître in der Bibl. de l'école des chartes LX, 377 ff.

H. Bl.

277. In einer Untersuchung über die Herkunft Childerichs III., in der L. Levillain (Le Moyen âge 2. sér. III, 476 ff.) die Annahme von Doinel, der König sei der Sohn Chlotars IV., mit Recht zurückweist, ohne allerdings durch die eigene Behauptung, dass Theoderich IV. sein Vater sei, mehr zu überzeugen, tritt er gegen die Ansicht J. Havets wohl mit Recht für die Unehchtheit des von Bischof Gauciolen von Le Mans erwirkten D. Childerichs betreffend Ardin en Poitou ein (Mon. Germ. DD. Merov. 206 n. 93).

H. Bl.

278. F. Jostes ist der ihm durch die letztwillige Verfügung des Herrn Bischofs Dr. Höting einsichtsvoll gegebenen Aufgabe in dankenswerther Weise dadurch gerecht geworden, dass er die 'Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes' (Münster, Aschendorff 1899) in vorzüglichen Lichtdrucken in Originalgrösse herausgab, so dass die seit dem vorigen Jahrhundert der Benutzung entzogenen Originale nunmehr in einer geschlossenen, 23 Stücke von Karl d. Gr. bis auf Heinrich IV. umfassenden Reihe der Forschung so leicht und in so stattlicher Form dargeboten werden, wie sich dessen bisher keine ähnliche Folge von DD. rühmen kann. Jostes selbst hat sich damit begnügt, in der Einleitung die Vorgeschichte der Ausgabe zu erzählen und nach einer, die Grenzen des durch DO. I. 302 geschenkten Forstes vom Standpunkte des Sprachforschers behandelnden Untersuchung den Text der DD. palaeographisch getreu abzudrucken (nur Angaben über die Rasuren der rescribierten Stücke wären noch sehr erwünscht gewesen); auch hat er zugleich aus den ihm offen stehenden Archivalien ein interessantes Verzeichnis der Urkunden des Domarchivs aus dem J. 1415 beigegeben. Sein Verständnis für die Aufgaben der Urkundenkritik hat Jostes auch dadurch bethätigt, dass er auf besonderer Tafel die gerade in diesem Falle ausserordentlich wichtigen Rückenschriften der Urkunden zusammengestellt hat; schon durch sie allein wird im Gegensatz zu neueren Ansichten und in Uebereinstimmung mit Wilmans dargethan, dass keine der Fälschungen und auch nicht die des bisher allein in Urschrift zugänglichen DO. I. 212 vor der Mitte des 11. Jh. erfolgt ist.

H. Bl.